

## Einsicht des Dritten in das Verzeichnis wirtschaftlich berechtigter Personen

Philipp Konzett\*

### 1. Einleitung

Die Einführung des Verzeichnisses wirtschaftlicher Eigentümer (jetzt Verzeichnis wirtschaftlich berechtigter Personen, nachfolgend «VwbP») hat in Liechtenstein durchaus für Furore gesorgt. Das Interesse zeigt sich bereits daran, dass bei der Einführung zehn<sup>1</sup> und bei der Totalrevision und Umbenennung in Verzeichnis wirtschaftlich berechtigter Personen zwölf<sup>2</sup> tw sehr kritische, tw sehr wohlwollende Stellungnahmen<sup>3</sup> im Vernehmlassungsverfahren eingegangen sind und berücksichtigt werden mussten. Der Kern der Kritik war immer derselbe: wo hört das Interesse an Transparenz auf und wo fängt das Interesse an Privatsphäre an? Die wohl weitgehendste Neuerung ist dabei, dass nunmehr auch alle Mitglieder der Öffentlichkeit Einsicht in das VwbP nehmen können (Art 18 VwbPG), d.h. «jedermann». Man könnte auch von einem Paradigmenwechsel sprechen: Waren Angelegenheiten der privaten Vermögensverwaltung und -anlage bisher ohne jeden Zweifel Privatsache, werden künftig private Nachforschungen durch den europäischen Gesetzgeber geradezu legitimiert.

Der nachfolgende Beitrag beleuchtet die Einsicht in das VwbP durch Dritte (Art 17 VwbPG) und unter welchen Umständen eine solche Einsicht eingeschränkt werden kann (Art 18 VwbPG). Dabei wird ersichtlich, dass der liechtensteinische Gesetzgeber die Gratwanderung zwischen Privatinteressen und europäischem Richtlinienrecht versucht und durchaus eine passable Lösung geschaffen hat.

Dazu werden zuerst der europäische regulatorische Rahmen (Punkt 2.) und dann die Umsetzung in Österreich (Punkt 3.) und Deutschland sowie ein vor dem EuGH hängiges Vorabentscheidungsverfahren (Punkt 4.) näher beleuchtet. Interessant ist dabei vor allem die Entscheidung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes vom 15.12.2020, Ro 2020/0013/10, welche sich mit der Einschränkung der Einsicht in das österreichische Verzeichnis wirtschaftlicher Eigentümer beschäftigt. Anschließend wird zuerst die Einsicht durch Dritte nach Art 17 VwbPG (Punkt 5.) und dann die Möglichkeit der Einschränkung der Einsicht durch Dritte nach Art 18 VwbPG untersucht (Punkt 6.).

### 2. Die Geldwäsche-Richtlinien der EU

#### I. Überblick über die Geldwäsche-Richtlinien

In den frühen 1990er Jahren hat die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) die 1. Geldwäscherei-RL<sup>4</sup> erlassen, weil die Befürchtung bestanden hatte, Kriminelle könnten die Freiheit des Kapitalverkehrs und die damit verbundenen Dienstleistungen zur Weisswaschung ihres kriminellen Vermögens ausnutzen. Gegenstand der 1. GW-RL war in erster Linie, den Begriff «Geldwäscherei»<sup>5</sup> zu vereinheitlichen<sup>6</sup> und sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten Geldwäscherei untersagen (Art 2 1. GW-RL). Ausserdem wurden entsprechende Sorgfaltspflichten (KYC und Compliance-Pflichten) und Meldepflichten für Kredit- und Finanzinstitute eingeführt. Die Europäische Gemeinschaft hat diese Sorgfaltspflichten mit der 2. GW-RL<sup>7</sup> nachgeschärft und auf andere relevante Bereiche erweitert, bspw durch Einbindung von Notaren, Rechtsanwältinnen und Steuerberatern bei der Beratung von Unternehmens- und Finanztransaktionen. Schon 2005 ersetzte die 3. GW-RL<sup>8</sup> ihre beiden Vorgängerinnen vollständig. Sie orientierte sich stark unter anderem an den 40 Empfehlungen der Financial Action Taskforce (FATF).<sup>9</sup> Ausserdem wurde mit der 3. GW-RL der Begriff des «wirtschaftlichen Eigentümers» eingeführt, mit dem künftig alle kontrollierenden Personen umschrieben werden.<sup>10</sup> Den (vorläufigen) Abschluss der Rechtsentwicklung brachten die 2015 in Kraft getretene 4. GW-RL<sup>11</sup>

<sup>4</sup> Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABl Nr L 166 vom 28.06.1991, S 0077-0083. Die Richtlinie war bei Übernahme des EWR-Acquis bereits in Kraft (vgl Art 7 EWR-Abkommen und Anhang IX, Nr 23, LGBl 1995 Nr 068.209).

<sup>5</sup> In Österreich, der Schweiz und Liechtenstein wird von «Geldwäscherei» (vgl § 165 öStGB, Art 305bis chStGB und § 165 StGB), in Deutschland und in europäischen Richtlinien von «Geldwäschegesprochen» (vgl § 261 dStGB und Art 2 RL 91/308/EWG).

<sup>6</sup> Die Definition wurde dabei aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen («Wiener Übereinkommen von 1988»), in Liechtenstein ratifiziert mit LGBl 2007 Nr 64, übernommen, vgl 1. GW-RL, Erw 9.

<sup>7</sup> Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABl Nr L 344 vom 28.12.2001, S 0076-0082; in den EWR-Acquis übernommen mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr 98/2003, LGBl 2004 Nr 123.

<sup>8</sup> Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl Nr 309 vom 25.11.2005, S 15–36, nachfolgend «3. GW-RL»; in den EWR-Acquis übernommen mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr 87/2006, LGBl 2007 Nr 53.

<sup>9</sup> 3. GW-RL, Erw 5; die Empfehlungen der FATF sind auf Englisch abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/publications/fatfrecommendations/documents/fatf-recommendations.html> (Stand 17.11.2021).

<sup>10</sup> 3. GW-RL, Erw 9 und 12.

<sup>11</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des

\* Dr. Philipp Konzett, LL.M. (EUT), ist Rechtsanwalt bei Gasser Partner Rechtsanwälte (Kontakt: philipp.konzett@gasserpartner.com).

<sup>1</sup> BuA 70/2018, 13.

<sup>2</sup> BuA 75/2020, 13, inkl der Datenschutzstelle.

<sup>3</sup> BuA 75/2020, 14. Die RAK, die THK und die Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen eV lehnten die Abänderungen im Rahmen der Umsetzung der 5. GW-RL «grundsätzlich» ab; der Bankenverband, der Anlagefondsverband, die Vereinigung unabhängiger Vermögensverwalter, die FMA, die FIU und die StA begrüßten die Änderungen.

und die sie gut drei Jahre später abändernde 5. GW-RL<sup>12</sup>. Damit wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein Register wirtschaftlicher Eigentümer einzuführen.<sup>13</sup>

Die für diesen Beitrag wichtigen Bestimmungen über die Einsicht Dritter und die Einschränkung der Einsicht sind in Art 30 und 31 der 4. GW-RL enthalten. Diese Bestimmungen wurden durch die 5. GW-RL erheblich geändert.<sup>14</sup>

## II. Neuerungen durch die 5. GW-RL

Mit Inkrafttreten der 5. GW-RL mussten die Mitgliedstaaten ihre gesetzlichen Vorschriften in entscheidenden Bereichen verschärfen. So sollen nunmehr auch die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften und juristischen Personen zur Mitwirkung an der Feststellung der Anteile, Stimmrechte, Beteiligungen oder anderer Formen der Kontrolle verpflichtet werden (Art 30 Abs 1 UAbs 2 idF 5. GW-RL). Weiters müssen die Mitgliedstaaten für Verpflichtete die Pflicht vorschreiben, Abweichungen zwischen den im Register erfassten und den von ihnen festgestellten Verhältnissen zu melden (Art 30 Abs 5 idF 5. GW-RL).<sup>15</sup>

Für diesen Beitrag entscheidend ist, dass die 5. GW-RL den Kreis der Personen, die Einsicht in das Register nehmen können, erweitert hat. Während die 4. GW-RL noch vorgesehen hat, dass «alle Personen oder Organisationen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können» Zugang erhalten sollen, fordert die 5. GW-RL nunmehr, dass «alle Mitglieder der Öffentlichkeit» Einsicht haben. Die 5. GW-RL sieht grds jedoch ein Sonderregime für Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen – nach liechtensteinischer Terminologie: Rechtsträger nach Anhang 2 des VwbPG (vgl weiter unten Punkt 5.II.) – vor. Dritte können nur dann Einsicht in das Register verlangen, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen können, wobei es den Mitgliedstaaten freisteht, die Einsichtsmöglichkeit weiter auszugestalten (Art 31 Abs 4 idF 5. GW-RL).

In beiden Fällen können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Einsicht in das Register auf Antrag der betroffenen Personen für Dritte beschränkt wird, wenn «außergewöhnliche, nach nationalem Recht festzulegende Umstände» vorliegen, unter denen die betroffene Person durch den Zugang der Informationen an Dritte «einem unverhältnismäßigen Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, oder für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist» (Art 30 Abs 9 und Art 31 Abs 7a 4. GW-RL idGF).

## III. Der Einbezug der Öffentlichkeit im Gesetzwerdungsprozess

Die Neuerung, dass nunmehr jedermann ohne weiteren Nachweis eines berechtigten Interesses Einsicht in das Transparenzregister nehmen können soll, ist eine bemerkenswerte Erweiterung der Transparenzerfordernisse. Der europäische Gesetzgeber begründet dies damit, dass der Einbezug der Öffentlichkeit eine grössere Kontrolle der Informationen durch die Zivilgesellschaft, einschliesslich der Presse und zivilgesellschaftlicher Organisationen, ermöglichen solle (sic!).<sup>16</sup> Die Mitgliedstaaten sollten auch die präventive Arbeit von «investigativen Journalisten» berücksichtigen.<sup>17</sup>

Diese Erweiterung wurde im Entstehungsprozess der 5. GW-RL grds begrüsst. Nur der Datenschutzbeauftragte der Europäischen Union, *Wojciech Wiewiórowski*, äusserte Kritik. Er weist darauf hin, dass es bei der Einsicht durch Dritte an der Verhältnismässigkeit fehle und erhebliche und unnötige Risiken für das Recht natürlicher Personen auf Privatsphäre und Datenschutz bestünden.<sup>18</sup>

Es gab jedoch auch Stimmen, denen die Öffentlichkeit des Registers nicht weit genug ging. Die Berichterstatterin des Entwicklungsausschusses des Europäischen Parlaments<sup>19</sup>, *Elly Schlein*, stiess sich in ihrer Stellungnahme daran, dass dem vorliegenden Vorschlag immer noch die Entschlossenheit und die Dringlichkeit fehle, welche «die Bürger verlangen». So bestünden Schlupflöcher, weil manche Trusts ihre wirtschaftlichen Eigentümer nur dann offenlegen müssten, wenn der Dritte ein legitimes Interesse nachweisen könne.<sup>20</sup> Nur eine vollständige Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit werde die Bürger in den Entwicklungsländern in die Lage versetzen, dafür zu sorgen, dass Briefkastenfirmen nicht dazu missbraucht werden, wichtige Mittel für Entwicklungshilfe abzuzweigen.<sup>21</sup>

Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABI Nr 141 vom 05.06.2015, S. 73–117, nachfolgend «4. GW-RL»; in den EWR-Acquis übernommen mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr 249/2018, LGBl 2019 Nr 188.

<sup>12</sup> Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABI Nr 156 vom 19.06.2018, S. 43–74, nachfolgend «5. GW-RL»; in den EWR-Acquis übernommen mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr 63/2020. Dieser Beschluss wurde noch nicht im LGBl verlaubarbar.

<sup>13</sup> Die Einführung eines Global Financial Register wurde auch von namhaften Wirtschaftsforschern gefordert, vgl beispielhaft und durchaus empfehlenswert *Zucman*, *The Hidden Wealth of Nations* (2015), 92 f; offenbar ähnlich *Picketty*, *Das Kapital im 21. Jahrhundert* (2014), 702.

<sup>14</sup> Obwohl das VwbPG zwar an die durch die 5. GW-RL geänderten Art 30 und 31 der 4. GW-RL angepasst wurde, erfolgte eine Verlaubarung des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme der 5. GW-RL in den EWR-Acquis im LGBl noch nicht. Das ändert aber an der Wirksamkeit des VwbPG nichts.

<sup>15</sup> Generell zu den Neuerungen durch die 5. GW-RL, Wende in *Zertes/Gaab*, dGwG2 (2020), *Geschichte der Geldwäschekämpfung*, III Rz 25 f.

<sup>16</sup> 4. GW-RL idF 5. GW-RL, Erw 30.

<sup>17</sup> 5. GW-RL, Erw 42.

<sup>18</sup> Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 und der Richtlinie 2009/101/EG vom 18.03.2017, ABI C 85/3, S 3–5; vgl auch *Kirchhof*, *Transparenzregister für jedermann?*, ZRP 2017, 127.

<sup>19</sup> Sie ist ua zuständig für die Förderung, Anwendung und Überwachung der Politik der Union in den Bereichen Entwicklung und Zusammenarbeit; vgl Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, 9. Wahlperiode, Anlage VI, Z 1.

<sup>20</sup> Vgl Art 31 Abs 4 lit c 4. GW-RL idF 5. GW-RL bzw nach liechtensteinischer Terminologie Rechtsträger nach Anhang 2.

<sup>21</sup> Stellungnahme des Entwicklungsausschusses vom 01.12.2016

#### IV. Eigene Meinung

Es ist für mich kaum nachvollziehbar, wie die Veröffentlichung von Informationen über wirtschaftlich Berechtigte bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dienlich sein soll. In allen EU-/EWR-Staaten liegt die Verfolgung von Straftaten in der ausschliesslichen Kompetenz staatlicher Strafverfolgungsbehörden.<sup>22</sup> Die Öffentlichkeit mag zwar ein Interesse an einer funktionierenden Strafrechtspflege haben. Nachdem das Gewaltmonopol jedoch zu Recht beim Staat liegt, spielt der »Jedermann« bei der Verfolgung einer Straftat keine Rolle! Es ist daher auch nichts gewonnen, wenn Informationen über wirtschaftlich Berechtigte für Dritte zugänglich gemacht werden. Der europäische Gesetzgeber schiesst mit der nunmehrigen Regel mE weit über das verfolgte Ziel hinaus.

Tatsächlich dürfte es dem EU-Gesetzgeber aber ohnehin nicht um die Einbeziehung von »Otto Normalverbraucher« gegangen sein. Es scheint eher so zu sein, dass man die Arbeit privater investigativer Konsortien und NGOs legitimieren möchte. Wie die Berichterstatterin des Entwicklungsausschusses ausdrücklich erwähnt, hätten insbesondere die Panama-Papers jüngst gezeigt, dass weitere Massnahmen notwendig seien.<sup>23</sup> Was die Einsicht in Informationen zu Trusts und ähnlichen Rechtsverbindungen (»Rechtsträger nach Anhang 2«) betrifft, so hat die Kommission in ihrem Vorschlag einen – in den Richtlinientext nicht übernommenen – Hinweis darauf gegeben, was sie unter »berechtigtem Interesse« von Dritten versteht. Das berechtigte Interesse in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und damit zusammenhängender Vortaten solle bereits anhand leicht zugänglicher Mittel wie etwa der Satzung oder dem Mandat von Nichtregierungsorganisationen erbracht werden können.<sup>24</sup> Ähnlich verweisen, wie bereits erwähnt, die 4. und 5. Richtlinie auf die Presse.<sup>25</sup>

Offenbar sollen für die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und – wohl für die EU-/EWR-Staaten beinahe ebenso wichtig – zur Verhinderung von Steuerverkürzungen die Ressourcen der Presse und investigativer Nichtregierungsorganisationen nutzbar gemacht werden. Ich anerkenne, dass die verfolgten Ziele ohne Zweifel von entscheidender Wichtigkeit sind. Dennoch muss hier die Frage erlaubt sein, worin der rechtsstaatliche Mehrwert liegt, wenn nicht-staatlichen Organisationen eine aktive Rolle bei der Kontrolle bei der Aufdeckung von Straftaten zugeschrieben wird. Die Staatsanwaltschaft ist in ihrer Ermittlungstätigkeit an strenge prozessuale Vorschriften gebunden, durch welche auch die Grundrechte eines Verdächtigen geschützt werden, sie ist als staatliche Behörde zur Objektivität ver-

pflichtet und wird vom Gericht kontrolliert; eine NGO mit welchem statutarischen Zweck auch immer auch? Jede staatliche Strafverfolgungsbehörde wird aus öffentlichen Geldern finanziert; ein Investigativkonsortium auch?

Zwar kann argumentiert werden, dass Medien, Presse und NGOs nur entsprechende Informationen zusammentragen, sichten, miteinander vernetzen und aufbereiten würden und die Strafverfolgung letztlich durch die staatlichen Strafverfolgungsbehörden geschehe.<sup>26</sup> Es ist aber schwer nachvollziehbar, dass einerseits die DSGVO den Grundsatz der Datenminimierung<sup>27</sup> vorschreibt (Art 5 Abs 1 lit c DSGVO) und jeder betroffenen Person das Recht auf Löschung ihrer Daten einräumt (Art 17 Abs 1 DSGVO), aber gleichzeitig Informationen über die persönliche Vermögensplanung gesammelt und – gegen eine geringfügige Gebühr – öffentlich zugänglich gemacht werden.

Meines Erachtens setzt der EU-/EWR-Gesetzgeber zu leichtfertig auf die Öffentlichkeit. Er legitimiert damit implizit persönliche Nachforschungen in Privatangelegenheiten von vermögenden Personen.<sup>28</sup> Richtiger wäre es, die öffentlichen Strafverfolgungsbehörden mit entsprechenden Mitteln auszustatten und die damit betrauten Beamten noch besser auszubilden, um Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung effektiv und innert nützlicher Frist zu verfolgen.

Wie nachstehend zeigen wird, hat sich der liechtensteinische Gesetzgeber jedoch im Lichte dieser schwierigen Vorgaben so weit als möglich zum Schutz sensibler Daten bekannt. Um die Konturen der liechtensteinischen Lösung zu verdeutlichen, wird zuerst auf die österreichische Rechtslage eingegangen.

### 3. Rechtslage in Österreich (§§ 10, 10a WiReG)

#### I. Einsicht durch jedermann: »Gold-plating« der 5. GW-RL

Die 4. und 5. GW-RL wurden in Österreich mit dem Wirtschaftliche Eigentümer Register Gesetz (WiReG)<sup>29</sup> um-

(2016/0208(COD)), 3 und 15 f.

<sup>22</sup> Siehe nur Art 2 StAG »[Der Staatsanwaltschaft] obliegt im Strafverfahren die öffentliche Anklage sowie die justizielle Strafverfolgung.«

<sup>23</sup> Stellungnahme des Entwicklungsausschusses vom 01.12.2016 (2016/0208(COD)), 3.

<sup>24</sup> Erw 35 des Vorschlags für eine Richtlinie zur Änderung der RL (EU) 2015/849 (COM(2016) 450 final).

<sup>25</sup> 5. GW-RL, Erw 30.

<sup>26</sup> Selbst das International Consortium of Investigative Journalists weist auf ihrer Datenbank zu den genannten Leaks hin, dass »offshore companies« und Trusts auch legitimen Zwecken dienen könnten und dass sie mit den veröffentlichten Daten nicht suggerieren wollten, dass irgendeine in der Datenbank enthaltene Person oder juristische Person rechtswidrig gehandelt hätten; vgl <https://offshoreleaks.icij.org/>, abgerufen am 17.11.2021.

<sup>27</sup> Vgl zum Verhältnis zwischen 4. GW-RL und DSGVO das Urteil des EFTA-Gerichtshofs, 22.12.2020 Rs E-10/19 (*Bergbahnen Kitzbühel AG*), LES 2021, 9 Rz 114 – 118. Der EFTA-Gerichtshof erkennt zwar, dass die Datenverarbeitung rechtmässig ist, weil sie in Erfüllung einer rechtlichen Pflicht erfolgt (Rz 116), geht der eigentlich interessanten Frage jedoch aus dem Weg. Es sei nämlich Sache des Fürstlichen Obergerichts »zu klären, inwieweit die verarbeiteten Informationen zum wirtschaftlichen Eigentümer dem Grundsatz der Datenminimierung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der DSGVO entsprechen, indem sie angemessen, erheblich und auf das Mass beschränkt sind, das zur Feststellung und gegebenenfalls zur Bestätigung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers erforderlich ist« (Rz 118).

<sup>28</sup> Erw 35 des Vorschlags für eine Richtlinie zur Änderung der RL (EU) 2015/849 (COM(2016) 450 final); vgl auch 5. GW-RL, Erw 42.

<sup>29</sup> Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaft-

gesetzt, welches schrittweise ab dem 15.01.2018 in Kraft getreten ist und seit seiner Kundmachung bereits nicht weniger als acht Mal (!) geändert oder angepasst wurde. Unter anderem wurden die Neuerungen der 5. GW-RL mit dem JStG 2018<sup>30</sup> und dem EU-FinAnpG 2019<sup>31</sup> umgesetzt.

Nach dem aktuellen Gesetzeswortlaut des § 10 WiEReG kann im elektronischen Wege «von jedermann ein mit einer Amtssignatur der Registerbehörde versehener öffentlicher Auszug aus dem Register angefordert werden.» Dieser Auszug enthält dann neben Informationen zum Rechtsträger auch Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnsitzstaat des direkten bzw. indirekten<sup>32</sup> wirtschaftlichen Eigentümers sowie Informationen über den Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Ein Auszug aus dem Register kostet EUR 3,00, wobei der Bundesminister für Finanzen bei entsprechenden Kontingenten Rabatte gewährt. So kosten 50 Abfragen nur noch EUR 130,00, d.h. durchschnittlich EUR 2,60, und 7'500 Abfragen schon nur noch EUR 15'000,00, d.h. durchschnittlich günstige EUR 2,00 (§ 1 Abs 1 und § 2 Abs 2 WiEReG-NutzungsentgelteV).

Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht für «jeder Mann» und ohne Nachweis eines berechtigten Interesses. Der österreichische Gesetzgeber hat einen sehr transparenzorientierten Ansatz gewählt und Gestaltungsspielräume bewusst nicht genutzt. So hätte es die Richtlinie den Mitgliedstaaten offengelassen, bei Trusts und trustähnlichen Rechtsträgern weiterhin ein berechtigtes Interesse des Antragstellers zu verlangen (Art 31 Abs 4 UAbs 3 4. GW-RL idF 5. GW-RL). Davon wollte der österreichische Gesetzgeber ausdrücklich nicht Gebrauch machen.<sup>33</sup>

## II. (Keine?) Einschränkung der Einsicht für Dritte (§ 10a WiEReG)

Das Gesetz sieht vor, dass die betroffene Person die Einschränkung der Einsicht durch bestimmte Verpflichtete auf schriftlichen Antrag beschränken lassen kann. Darunter fallen unter anderem verschiedene Kredit- und Finanzinstitute, Rechtsanwältinnen, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Immobilienmakler usw. (alle Verpflichteten nach § 9 Abs 1 Z 3 – 6 und 8 – 15 WiEReG). Der Wortlaut des Gesetzes ist klar: die Daten werden «in Auszügen aus dem Register für Verpflichtete gemäss [...]» nicht angezeigt (§ 10a Abs 1 WiEReG).

Demgegenüber sieht der Gesetzeswortlaut eine Beschränkung der Einsicht durch «jedermann» nicht vor. Der VwGH hat die Möglichkeit einer Einschränkung auch auf öffentliche Auszüge ausgedehnt (siehe sogleich). Dabei muss berücksichtigt werden, dass die öffentliche Einsicht

nach § 10 WiEReG zwar von vornherein nur beschränkte Informationen umfasst, aber immerhin können der Vor- und Zuname, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitzstaat eines wirtschaftlichen Berechtigten abgerufen werden.

Die Einschränkung der Einsicht in das Verzeichnis wirtschaftlicher Eigentümer ist in Österreich auf Antrag möglich, wenn der wirtschaftliche Eigentümer Tatsachen nachweisen kann, welche die Annahme rechtfertigen, dass die Einsichtnahme den wirtschaftlichen Eigentümer dem unverhältnismässigen Risiko aussetzen würde, Opfer eines Betrugs (§ 146 – 148 öStGB), einer erpresserischen Entführung (§ 102 öStGB), einer Erpressung (§ 144 und § 145 öStGB), einer strafbaren Handlung gegen Leib oder Leben gemäss § 75, § 76 und § 83 – § 87 öStGB oder einer Nötigung (§ 105 und § 106 öStGB), einer gefährlichen Drohung (§ 107 öStGB) oder einer beharrlichen Verfolgung (§ 107a öStGB) zu werden. Damit hat der österreichische Gesetzgeber – anders als Liechtenstein – den Richtlinienwortlaut<sup>34</sup> in sein eigenes Strafrecht «übersetzt».

Das Bundesministerium für Finanzen veröffentlicht jährlich Daten über die Beschränkung der Einsicht in das Register. Immerhin wurden im Jahr 2019 bei 106 und im Jahr 2020 bei 316 Rechtsträgern eine Einschränkung gewährt.<sup>35</sup>

## III. Erkenntnis des öVwGH zu Ro 2020/13/0010

Zur Einschränkung der Einsicht erging jüngst auch ein Erkenntnis des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs (VwGH).<sup>36</sup> Gegenstand dieser Entscheidung war ein Antrag einer Begünstigten und ihrer Mutter (der Stifterin) einer österreichischen Privatstiftung vom 17.10.2018. Die Entscheidung behandelt also die Rechtslage, als § 10 WiEReG für die Einsicht von Dritten noch ein berechtigtes Interesse verlangte. Die Erstantragstellerin war Opfer eines Einbruchdiebstahls iSd § 129 öStGB geworden, wobei Familienschmuck gestohlen worden war. Sie beantragte nun für sich und ihre Mutter die Beschränkung der Einsicht durch Verpflichtete nach § 9 Abs 1 Z 3 – 6 und 8 – 15 «sowie in öffentlichen Auszügen».

Das Bundesministerium für Finanzen wies diesen Antrag mit Bescheid vom 18.10.2019 ab. Das österr. Bundesverwaltungsgericht (BVwG) gab der dagegen erhobenen Beschwerde statt und sprach aus, dass die Einschränkungsmöglichkeit des § 10a WiEReG präventiv wirken solle. Vor dem Hintergrund, dass einem Einbruchdiebstahl gemäss § 129 Abs 2 StGB eine hohe kriminelle Energie beigemessen werden könne und ein Eingriff in das Eigentum bzw. Vermögen und den privaten Lebensbereich der Erstmitbeteiligten bereits einmal stattgefunden habe, lägen zumindest in dem zeitlich nachfolgenden

lichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Register Gesetz – WiEReG), BGBl I Nr 136/2017.

<sup>30</sup> Jahressteuergesetz 2018, BGBl I Nr 62/2018.

<sup>31</sup> EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019, BGBl I Nr 62/2019.

<sup>32</sup> Die Begriffe «direkte» und «indirekte» wirtschaftliche Eigentümer sind legaldefiniert, vgl § 2 Z 1 lit a sublit aa und bb WiEReG.

<sup>33</sup> AB 644 BlgNR XXVI. GP, 59f; vgl auch Edelhauser, Auswirkungen der WiEReG-Novelle auf (inter-)nationale Familienunternehmen und Privatstiftungen mit Tochter- und Enkelgesellschaften in Österreich, JEV 2020, 104 (111).

<sup>34</sup> Die Richtlinie spricht von «Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung» (Art 30 Abs 9 und Art 31 Abs 7a 4. GW-RL idgF). Straftatbestände wie Schikane, Gewalt oder Einschüchterung kennen weder das öStGB noch das StGB.

<sup>35</sup> <https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/wiereg-register.html>, abgerufen am 17.11.2021.

<sup>36</sup> VwGH vom 15.12.2020, Ro 2020/13/0010 ZFR 2020, 639 = RdW 2021, 263 = AVR 2021, 37 (Fiala).

Zeitraum von fünf Jahren bis zur nächsten Überprüfung überwiegende schutzwürdige Interessen der Erstmitteiligten und ihrer Mutter vor.<sup>37</sup>

Über Revision des Bundesministeriums für Finanzen hob der VwGH diese Entscheidung auf und erkannte, dass eine Einschränkung der Einsicht Dritter nicht zulässig sei.

Zuerst hält der VwGH fest, dass eine Einschränkung nach § 10a WiEReG nicht nur bei Auszügen für Verpflichtete nach § 9 Abs 1 WiEReG, sondern auch bei Auszügen für «alle Mitglieder der Öffentlichkeit» (§ 10 WiEReG) möglich ist. Er begründet dies damit, dass die zu verhindernden Risiken (Betrug, Erpressung, etc) primär nicht von Verpflichteten wie Rechtsanwälten und Steuerberatern ausgehen und daher eine Einschränkung der Einsicht primär auf die öffentliche Einsicht abzielt.<sup>38</sup>

Den bisher nicht aufgeklärten Einbruchsdiebstahl bei der Erstantragstellerin lässt der VwGH hingegen nicht als Nachweis eines erhöhten Risikos gelten. Von den Antragstellern seien «Tatsachen» nachzuweisen, die die Annahme rechtfertigten, dass die Einsichtnahme den wirtschaftlichen Eigentümer (wirtschaftlich Berechtigten) dem unverhältnismässigen Risiko aussetzt, Opfer einer der (taxativ) aufgezählten Straftaten zu werden. Zum Nachweis eines solchen Risikos könne jede Straftat genügen, derer der Antragsteller zum Opfer gefallen ist. Der Antragsteller sei dabei nicht auf den in § 10a Abs 2 WiEReG enthaltenen Straftatenkatalog beschränkt.<sup>39</sup> Nur weil der Antragsteller jedoch Opfer einer Straftat geworden ist, könne umgekehrt nicht automatisch auf ein überwiegend schutzwürdiges Interesse geschlossen werden (keine gesetzliche Vermutung eines Risikos).<sup>40</sup>

Im Ergebnis verlangt der VwGH, dass der Antragsteller einen kausalen Zusammenhang zwischen der Möglichkeit, dass ein Dritter die veröffentlichten Daten einsehen kann, und dem behaupteten erhöhten Risiko gegenüber anderen wirtschaftlichen Eigentümern in einer vergleichbaren Position bescheinigt. Im konkreten Fall wurde das schutzwürdige Interesse deshalb verneint, weil sich aus den festgestellten Tatsachen keine Anhaltspunkte ergeben hätten, dass gerade die (mögliche) Einsichtnahme in das Register die Antragsteller einem näher definierten Risiko, Opfer der genannten Straftaten zu werden, aussetze.<sup>41</sup> Es würde eine Rolle spielen, ob es sich um eine Einbruchsserie handelte und die Antragsteller zufällig zum Opfer wurden, oder ob die Opfer vom Täter gezielt ausgewählt wurden.<sup>42</sup>

Obiter führt der VwGH noch zum Begriff des «überwiegend schutzwürdigen» Interesses aus: Da das Gesetz überwiegende Interessen des Antragstellers verlange, reiche es nicht aus, dass schutzwürdige Interessen bloss vorliegen, sondern diese müssten mit gegenläufigen Interessen abgewogen werden. Eine Beantwortung der Frage sei aber im vorliegenden Fall nicht notwendig.<sup>43</sup>

Aus diesen Gründen hob er das angefochtene Erkenntnis des BVwG auf und erkannte, dass eine Einschränkung der Einsicht nach § 10a WiEReG im vorliegenden Fall nicht zulässig sei.

#### IV. Eigene Meinung: Zur Auslegung des § 10a WiEReG

Zuerst sind einige Klarstellungen durch den VwGH sehr zu begrüssen. So ist es nicht nachvollziehbar – und es ergibt sich auch nicht aus den Materialien –, warum der Gesetzgeber nach dem Wortlaut des § 10a WiEReG eine Einschränkung der Einsicht nur gegenüber Verpflichteten nach § 9 Abs 1 Z 3 – 6 und 8 – 15 WiEReG, nicht aber in Bezug auf die öffentliche Einsicht vorgesehen hat. Dabei handelt es sich um Personen und Institutionen, von denen in der Regel nicht die Gefahr ausgeht, dass sie wirtschaftlich berechtigte Personen erpressen, betrügen oder an Leib und Leben bedrohen. Insofern hat der VwGH die Einschränkungsmöglichkeit zu Recht auch auf die öffentliche Einsicht nach § 10 WiEReG ausgedehnt. Ausserdem war im vorliegenden Fall diskutiert worden, ob der Einbruchsdiebstahl, dem eine der Antragstellerinnen zum Opfer gefallen war, ein genügender Umstand sein könne, der zu einem erhöhten Risiko führt. Diese Frage war entscheidend, weil der Einbruchsdiebstahl (§ 129 öStGB) im Straftatenkatalog nach § 10a Abs 2 WiEReG nicht genannt ist. Der VwGH stellte klar: Der Straftatenkatalog schränkt die Antragsteller nicht in ihrer Beweisführung ein. Der Nachweis kann ihnen nach den Umständen des Einzelfalles gelingen, wenn sie in der Vergangenheit Opfer irgendeiner Straftat geworden sind. Allerdings müssen sie nachweisen, dass ein erhöhtes Risiko besteht, künftig Opfer gerade einer der im Straftatenkatalog aufgezählten (jetzt taxativ verstandenen) Straftaten zu werden.

Den übrigen rechtlichen Schlüssen des VwGH kann mE jedoch nicht gefolgt werden. Der Gesetzeswortlaut enthält drei verschiedene Rechtsbegriffe, die einer näheren Erläuterung bedürfen: Es gibt «schutzwürdige Interessen», die «überwiegend» sein sollen und auf die Verhinderung eines «unverhältnismässigen» Risikos abzielen müssen. Richtigerweise ist das Gesetz insofern jedoch als Legaldefinition zu verstehen. Die «überwiegenden, schutzwürdigen» Interessen «liegen [bereits] vor, wenn» sich durch die Öffentlichkeit der Informationen ein unverhältnismässiges Risiko ergibt, Opfer einer Straftat zu werden.<sup>44</sup> Entgegen der Andeutung des VwGH<sup>45</sup> bedarf es bei Vorliegen eines erhöhten Risikos keiner zusätzlichen Abwägung von «schutzwürdigen Interessen» und gegenläufigen Interessen mehr.

Ähnlich verhält es sich mit der Frage, wann ein Risiko «unverhältnismässig» ist. Nach § 10a Abs 2 UAbs 2

Abs 2 dGwG, wo nur von «schutzwürdigen Interessen» die Rede sei. Nach neuer Rechtslage verlangt auch § 23 Abs 2 dGwG ein «überwiegendes schutzwürdiges Interesse».

<sup>44</sup> Im Übrigen würde auch eine Interessenabwägung regelmässig zugunsten der betroffenen Personen ausschlagen: Die Aufgabe des Staates liegt zuerst darin, die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum seiner Staatsbürger und nicht die Einsichtsmöglichkeit «aller Mitglieder der Öffentlichkeit» zu schützen (vgl. für Liechtenstein Art 32 Abs 1 und Art 34 Abs 1 LV).

<sup>45</sup> VwGH Ro 2020/13/0010, Erw 36.

<sup>37</sup> VwGH Ro 2020/13/0010, Erw 16 und 21.

<sup>38</sup> VwGH Ro 2020/13/0010, Erw 34.

<sup>39</sup> VwGH Ro 2020/13/0010, Erw 38.

<sup>40</sup> VwGH Ro 2020/13/0010, Erw 39.

<sup>41</sup> VwGH Ro 2020/13/0010, Erw 37.

<sup>42</sup> VwGH Ro 2020/13/0010, Erw 39.

<sup>43</sup> VwGH Ro 2020/13/0010, Erw 36; anders der Wortlaut des § 23

WiEReG ist ein Risiko als unverhältnismässig anzusehen, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Straftat gegen den wirtschaftlichen Eigentümer aufgrund von Tatsachen deutlich höher erscheint, als bei durchschnittlichen wirtschaftlichen Eigentümern in vergleichbarer Position. Diese Eintrittswahrscheinlichkeit kann abschliessend bescheinigt werden, wenn man bereits in der Vergangenheit Opfer einer Straftat geworden ist (arg «insbesondere weil»<sup>46</sup>). Der VwGH spricht sich ohne nähere Begründung gegen eine gesetzliche Vermutung aus. Er führt nur an, dass die Richtlinie und die Überschrift des § 10a WiEReG eine Einschränkung nur in «aussergewöhnlichen Umständen» vorsähen.<sup>47</sup> Es bleibt offen, was für Umstände hinzutreten müssen, um diese aussergewöhnlichen Umstände zu begründen. Tatsächlich darf mE wohl ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die allermeisten Personen noch nie Opfer einer einschlägigen Straftat geworden sind, sodass solche Fälle jedenfalls aussergewöhnlich sind und eine Einschränkung der Einsicht rechtfertigen.<sup>48</sup> Dem steht auch der Richtliniengesetzgeber nicht entgegen, stellt er doch die Definition der aussergewöhnlichen Umstände den Mitgliedstaaten frei.<sup>49</sup> Allenfalls hätte der VwGH ein Vorabentscheidungsverfahren einleiten und den EuGH mit der Frage befassen können.

Darüber hinaus erscheint mir das Erkenntnis des VwGH unnötig streng. Die Möglichkeit der Einschränkung der Einsicht ist ein Mittel zum präventiven Schutz der betroffenen Personen. Im vorliegenden Fall verneint der VwGH ein überwiegend schutzwürdiges Interesse aber deshalb, weil die Straftat zeitlich nicht näher eingeordnet und deren konkrete Umstände ebenfalls in keiner Weise offengelegt worden seien.<sup>50</sup> Tatsächlich handelte es sich aber um einen «nicht geklärten Einbruchsdiebstahl», wie der VwGH selbst unter Berufung auf das Erstgericht in Erw 37 erwähnt. Es liegt auf der Hand, dass die betroffenen Personen keinen kausalen Konnex zur Einsicht in das Verzeichnis wirtschaftlicher Eigentümer nachweisen können, wenn noch nicht einmal die Straftat selbst aufgeklärt ist. Die Anforderungen an den Nachweis eines erhöhten Risikos dürfen nicht überspannt werden. Der Begriff «Risiko» enthält immer eine nicht sichere Eintrittswahrscheinlichkeit. Damit kommt zum Ausdruck, dass die Einschränkung der Einsicht ein auf die Prävention künftiger Straftaten gerichtetes Schutzinstrument ist und man notwendigerweise nicht mit beweisbaren, sondern bloss bescheinigbaren Annahmen arbeiten kann. Der Schutzgedanke würde es mE erfordern, dass in Zweifelsfällen die Einsicht für die Verpflichteten und die Öffentlichkeit beschränkt wird.<sup>51</sup> Dies vor allem

vor dem Hintergrund, dass die Abgaben- und Strafverfolgungsbehörden, die Gerichte und andere Behörden ohnehin immer unbeschränkte Einsicht in das Register geniessen (§ 12 WiEReG). Sie haben bei einem Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung stets Zugang zu den im Register gespeicherten Daten.

#### V. Zusammenfassung und Vergleich mit Art 18 VwbPG

Die Erkenntnisse des VwGH zur Auslegung des § 10a WiEReG können vorab wie folgt zusammengefasst werden:

- Es ist auch möglich, die Einsicht durch «jedermann» nach § 10a WiEReG beschränken zu lassen.
- Der Antragsteller muss konkrete Umstände vorbringen, warum gerade eine (mögliche) öffentliche Einsicht zu einem unverhältnismässigen Risiko führt, Opfer einer der in § 10a Abs 2 WiEReG taxativ aufgezählten Straftaten zu werden (Kausalität).
- Für diesen Nachweis gibt es nach der Rsp des VwGH keine gesetzliche Vermutung in den Fällen, in denen der Antragsteller bereits früher Opfer einer Straftat geworden ist.

Liechtensteinische Juristen und Juristinnen müssen beachten, dass das Erkenntnis des VwGH Ro 2020/13/0010 nicht unbesehen für die Auslegung des Art 18 VwbPG herangezogen werden sollte. Zwar fussen Art 18 VwbPG und § 10a WiEReG beide auf derselben Richtlinie, aber sie befinden sich auf den komplett gegenüberliegenden Enden des Umsetzungsspielraums.

#### 4. Exkurs

##### I. Vergleich mit § 23 Abs 2 dGwG

Die Rechtslage in Deutschland ist der in Österreich ähnlich<sup>52</sup>, insbesondere hat auch der deutsche Gesetzgeber keine Unterscheidung zwischen Gesellschaften und Trusts bzw trustähnliche Rechtsformen vorgenommen.<sup>53</sup> Somit steht das deutsche Transparenzregister allen Mitgliedern der Öffentlichkeit offen (§ 23 Abs 1 Z 3 GwG).

Nach § 23 Abs 2 GwG kann die Einschränkung der Einsicht in das Transparenzregister beantragt werden. Anders als in Österreich spricht § 23 Abs 2 GwG nicht von einem gegenüber anderen durchschnittlichen wirtschaftlich berechtigten Personen in vergleichbarer Position «unverhältnismässigen Risiko», sondern bloss von der «Gefahr», Opfer einer der taxativ aufgezählten Straftaten zu werden. Durch diese einfachere Begrifflichkeit werden Unklarheiten vermieden. So stellt sich die Frage gar nicht, ob zwischen dem Umstand, dass der Antragsteller bereits Opfer von Straftaten geworden ist und der Öffentlichkeit der Daten ein Zusammenhang bestehen muss. Es soll genügen, dass der Antragsteller bisher «kriminalitätsanfällig» war oder dass sich aus der Sicher-

<sup>46</sup> Aus Syntax und Grammatik ist eindeutig erkennbar, dass das nach der Wortfolge «insbesondere weil» angeführte Beispiel alle zuvor geforderten Voraussetzungen erfüllt.

<sup>47</sup> VwGH Ro 2020/13/0010, Erw 39.

<sup>48</sup> Auch in Deutschland wird vertreten, dass die bisherige Kriminalitätsanfälligkeit ausreichend sei, ohne dass ein besonderer Konnex zur Öffentlichkeit der Daten gefordert wird, vgl Korte in Frey/Pelz, BeckOK GwG, § 23 Rz 31.

<sup>49</sup> 5. GW-RL, Erw 36 und Art 30 Abs 9, Art 31 Abs 7a 4. GW-RL idFD 5. GW-RL.

<sup>50</sup> VwGH Ro 2020/13/0010, Erw 39.

<sup>51</sup> Vgl auch zur dt Rechtslage Lorenz, Beschränkung der Einsicht-

nahme in das Transparenzregister bei Familienunternehmen und Familienstiftungen, DStR 2020, 2258 (2262).

<sup>52</sup> Fida/Wörle, Mehr Schutz der Anonymität wirtschaftlicher Eigentümer, SWK 2018, 1276 (1277).

<sup>53</sup> BT-Drs 352/19, 99; vgl auch Panico, Private Foundations and EU beneficial ownership registers: towards full disclosure to the general public?, Trust & Trustees, Vol 26 No 6, 2020, 493 (496).

heitslage des Orts seiner Ansässigkeit eine hinreichende Wahrscheinlichkeit auf künftige Straftaten ergibt.<sup>54</sup>

Die Beschränkung der Einsicht orientiert sich an einer zweistufigen Prüfung.<sup>55</sup>

In einem ersten Schritt soll ein schutzwürdiges Interesse ermittelt werden, also geprüft werden, ob eine abstrakte Gefahr besteht, künftig Opfer der genannten Straftaten zu werden. In dieser Stufe muss ein Zusammenhang zwischen der Öffentlichkeit der Daten und der Gefahr aufgezeigt werden.

In einem zweiten Schritt folgt eine Verhältnismässigkeitsprüfung. Es muss gezeigt werden, dass die Gefahr unverhältnismässig ist, wobei die bisherige Kriminalitätsanfälligkeit des Antragstellers genügen soll.

Nach der hier vertretenen Auffassung wäre eine solche zweistufige Prüfung auch in VwGH Ro 2020/13/0010 zielführend gewesen. Der VwGH hätte prüfen sollen, ob aus der Öffentlichkeit der Daten Rückschlüsse auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Personen gemacht werden können oder ob diese Daten in Zusammenschau mit anderen öffentlich bekannten Daten<sup>56</sup> zu einer Erhöhung des abstrakten Risikos führen. In diesem ersten Schritt wäre es notwendig gewesen, dass der Antragsteller einen Konnex zwischen der Öffentlichkeit der Daten und dem dadurch erhöhten Risiko herstellt. In einem zweiten Schritt hätte der VwGH prüfen sollen, ob dieses Risiko unverhältnismässig ist, wobei in den Fällen, in denen der Antragsteller bereits einmal Opfer einer Straftat geworden ist, dieses Kriterium nach der hier vertretenen Auffassung bereits (allerdings widerlegbaren) gesetzlichen Vermutung erfüllt ist.

## II. Ausblick: EuGH in der Rs C-37/20

Wie sich auch aus dem Erkenntnis VwGH Ro 2020/13/0010 ergibt, dreht sich die Beschränkung der Einsicht in die Transparenzregister letztlich um die Frage, was die 5. GW-RL unter «aussergewöhnlichen Umständen», die zu einem «unverhältnismässigen Risiko» führen, versteht. Anders als der öVwGH haben luxemburgische Gerichte dazu den EuGH angerufen und im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens um Auslegung dieser Begriffe ersucht. Dieses Verfahren behängt derzeit als Rs C-37/20 (WM/Luxembourg Business Register) beim EuGH, wobei ausser dem Vorabentscheidungsersuchen mit Redaktionsschluss noch keine weiteren Verfahrensschritte öffentlich sind.<sup>57</sup> Mit einer Entscheidung ist daher nicht in nächster Zeit zu rechnen.

Die Erkenntnisse aus Österreich und Deutschland sollen mutatis mutandis nun dabei helfen, den Regelungsinhalt der Art 17 und 18 VwbPG näher zu beleuchten.

## 5. Art 17 VwbPG: Einsicht durch Dritte

Das Gesetz über das Verzeichnis wirtschaftlich berechtigter Personen<sup>58</sup> trat am 1. April 2021 in Kraft. Damit wurde das erst 2018 eingeführte Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer inländischer Rechtsträger (VwEG)<sup>59</sup> totalrevidiert. Eine wesentliche Neuerung war die Einsichtsmöglichkeit Dritter nach Art 17 VwbPG. Nach Art 17 Abs 1 und Abs 4 können in- und ausländische Personen und Organisationen beim Amt für Justiz gegen Gebühr<sup>60</sup> eine Offenlegung der im Verzeichnis eingetragenen Daten beantragen, wobei dies für Rechtsträger nach Anhang 2 VwbPG (Stiftungen, Trusts usw.) vom Nachweis eines berechtigten Interesses abhängig gemacht wird (Art 17 Abs 5 lit d VwbPG).<sup>61</sup> Das Amt für Justiz leitet diesen Antrag an die VwbP-Kommission weiter (Art 17 Abs 10 VwbPG). Diese prüft den Antrag nach formellen und materiellen Kriterien und entscheidet mit Beschluss (Art 17 Abs 11 VwbPG). Gegen die Entscheide der VwbP-Kommission steht binnen 14 Tagen die Beschwerde an die Verwaltungsbeschwerdekommision offen (Art 30 Abs 1 VwbPG). Nach der rechtskräftigen Entscheidung der VwbP-Kommission gewährt das Amt für Justiz Einsicht in die Daten (Art 17 Abs 10 – 12).

Derzeit gibt es neben dem Bericht und Antrag<sup>62</sup> auch eine Wegleitung des Amts für Justiz (AJU)<sup>63</sup>, welche jedoch zur Offenlegung von Informationen an Dritte bloss auf den Gesetzestext verweist. Die wesentlichen Eckpunkte der Einsicht durch Dritte sind also durch Auslegung zu ermitteln.

### I. Ziel der Regierung: Schutz des Finanzplatzes

Anlässlich der Umsetzung der 5. Geldwäscherei-RL betonte die Regierung im BuA, dass es dem internationalen Trend entspreche, mehr Transparenz über die Vermögensverhältnisse zu schaffen. Es werde damit das Ziel verfolgt, Geldwäscherei und deren Vortaten, wozu auch schwere Steuerdelikte zählten, zu bekämpfen. Dabei werde in Kauf genommen, dass auch Personen, die gesetzeskonform agierten, der Offenlegungspflicht unterstellt werden. Würde sich Liechtenstein diesem internationalen Trend widersetzen, könnte dies den Ruf des Landes als Finanzplatz und Wirtschaftsstandort nachhaltig schädigen bzw würde dies das Land nicht kalkulierbaren Risiken aussetzen.<sup>64</sup> Die Glaubwürdigkeit des Fürstentums Liechtenstein hänge davon ab, dass es die internationalen Vorgaben korrekt umsetzt.<sup>65</sup>

Dennoch hat der Gesetzgeber betont, dass eine überschüssende Umsetzung nicht gewollt sei. Die Regelung der Offenlegung sei in keinem Aspekt weitergehend

<sup>58</sup> LGBl 2021 Nr 33.

<sup>59</sup> LGBl 2018 Nr 8.

<sup>60</sup> Die Gebühr ist deutlich höher als in Österreich. So fallen für Auszüge für Rechtsträger nach Anhang 1 CHF 10.00 und für Rechtsträger nach Anhang 2 CHF 50.00 an (vgl Anhang 3 VwbPG).

<sup>61</sup> Vgl dazu auch *Marxer & Partner*, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht (2021), Rz 21.119.

<sup>62</sup> BuA 75/2020.

<sup>63</sup> Wegleitung – Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern, Juli 2021, AJU/v70.001.02 (nachfolgend «VwbP-Wegleitung»).

<sup>64</sup> BuA 75/2020, 16 ff.

<sup>65</sup> BuA 75/2020, 23.

<sup>54</sup> Korte in *Frey/Pelz*, BeckOK GwG, § 23 Rz 31; vgl auch *Fida/Wörle*, SWK 2018, 1276 (1278).

<sup>55</sup> Frei nach Korte in *Frey/Pelz*, BeckOK GwG, § 23 Rz 33.

<sup>56</sup> Daten aus anderen öffentlichen Registern (vgl § 10a Abs 2 letzter Satz WiEReG) sind hier nicht gemeint, sondern vielmehr bspw öffentlich bekannte Adressen etc.

<sup>57</sup> Die Dokumente sind abrufbar unter <https://curia.europa.eu> zu Rs C-37/20 (17.11.2021).

als die Vorgaben der 5. GW-RL.<sup>66</sup> Der Gesetzgeber hat damit die Bedenken verschiedener Vernehmlassungsteilnehmer, darunter der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer, die eine Umsetzung nur im absolut notwendigsten Rahmen gefordert hatte, durchaus gehört und berücksichtigt.<sup>67</sup> Dies wird später bei der Auslegung der Art 17 und 18 VwbPG noch eine Rolle spielen.

## II. Unterscheidung in Rechtsträger nach Anhang 1 und 2

Das VwbPG hält an der Unterscheidung zwischen «Rechtsträgern nach Anhang 1» und Rechtsträgern, die «nicht als alleinstehende Rechtsträger nach Anhang 1 anzusehen sind (nachfolgend vereinfacht «Rechtsträger nach Anhang 2»), fest. Bei den Rechtsträgern nach Anhang 1 handelt es sich um Rechtsträger, die typischerweise aktiv am Rechtsverkehr teilnehmen, wie AGs, Vereine, GmbHs, Anstalten mit Gründerrechtsinhaber und ohne Begünstigte etc. Demgegenüber sind die Rechtsträger nach Anhang 2 typischerweise Vehikel der Vermögensverwaltung, also passiver Natur. Das betrifft stiftungsähnlich strukturierte Anstalten und Anstalten, deren Begünstigte nicht der Gründerrechtsinhaber ist, Stiftungen, Trusts und stiftungsähnlich strukturierte Treuunternehmen.<sup>68</sup>

Entscheidend ist, ob es sich bei den Rechtsträgern nach Anhang 1 um alleinstehende Rechtsträger handelt oder nicht. Das richtet sich nach den Beteiligungsverhältnissen. Wenn mehr als 25% der Anteile, Stimmrechte oder Gewinnanteile an einem Rechtsträger nach Anhang 1 einer Stiftung, einem Trust, einer stiftungsähnlich ausgestalteten Anstalt oder einem Treuunternehmen gehören oder ein solcher Rechtsträger nach Anhang 2 auf andere Weise die Kontrolle ausübt, sind sie nicht «alleinstehend» und werden wie ein Rechtsträger nach Anhang 2 behandelt (vgl Art 2 Abs 1 lit d VwbPG). Die Unterscheidung ist von Bedeutung, weil eine öffentliche Einsicht durch Dritte an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft ist.

Bei alleinstehenden Rechtsträgern nach Anhang 1 kann ein Dritter ohne Einschränkung Einsicht in das VwbP nehmen, sofern er bestätigt, dass die Offenlegung der Daten für die Bekämpfung der Geldwäscherei, deren Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung erforderlich ist (Art 17 Abs 2 lit c VwbPG). Diese Erklärung ist administrativ notwendig, um die Gründe für die Einsicht kontrollieren zu können. Einem derartigen blossen Formerfordernis stehen mE keine europarechtlichen Bedenken entgegen.<sup>69</sup>

Bei allen übrigen Rechtsträgern, also bei den in Anhang 2 explizit aufgelisteten Rechtsträgern und ihren «nicht alleinstehenden» Töchtern (in diesem Beitrag ver-

einfacht «Rechtsträger nach Anhang 2»), ist eine Einsicht in das VwbP grds nur möglich, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden kann. Wenn nachgewiesen wird, dass der Rechtsträger eine direkte oder indirekte Beteiligung von 25% oder mehr an einem Rechtsträger in einem Drittstaat hält (also ausserhalb des EWR), ist eine Einsicht auch ohne Nachweis eines berechtigten Interesses möglich. Bei Rechtsträgern nach Anhang 2 werden im Unterschied zu Rechtsträgern nach Anhang 1 nicht-kontrollierende<sup>70</sup> Gründer gegenüber Dritten nicht offengelegt (Art 17 Abs 4 Satz 2 VwbPG).

## III. Berechtigtes Interesse bei Stiftungen und Trusts

Die Einsicht in Daten über Stiftungen, Trusts, stiftungsähnlich ausgestalteten Anstalten bzw Anstalten mit Drittbegünstigten oder stiftungsähnlich ausgestalteten Treuunternehmen ist grds nur möglich, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Einsicht nachweist (Art 17 Abs 5 lit d VwbPG). Ein solches Interesse liegt vor, wenn die Verwendung der beantragten Daten im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung glaubhaft gemacht wird (Art 17 Abs 6 VwbPG). Die Materialien und die Wegleitung geben keine nähere Auskunft darüber, was darunter zu verstehen ist.<sup>71</sup>

Die Europäische Kommission sieht ein berechtigtes Interesse bereits dann als erfüllt, wenn sich bspw eine sog. Nichtregierungsorganisation (NGO) in ihrer Satzung der Bekämpfung von Geldwäscherei verschrieben hat oder nachweislich auf diesem Gebiet bereits tätig geworden ist.<sup>72</sup> Dieser Erwägungsgrund wurde nicht in die Richtlinie übernommen und geht auch sicherlich zu weit.

Bei der Auslegung des Begriffs des berechtigten Interesses sind zuerst die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beleuchten. Der StGH hat erkannt, dass alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar Person beziehen, insbesondere auch personenbezogene Angaben zu wirtschaftlichen Verhältnissen, vom Grundrecht auf Privatsphäre gemäss Art 32 Abs 1 LV und Art 8 EMRK umfasst sind (sog „informationelle Selbstbestimmtheit“).<sup>73</sup> Wenn das Amt für Justiz einem Dritten Zugang zu Daten über wirtschaftlich berechnete Personen gewährt, ist das jedenfalls ein Eingriff in das Grundrecht auf Privatsphäre, welcher nur dann zulässig ist, wenn er den vom StGH in stRsp formulierten Grundrechtseingriffskriterien genügt. Ein Eingriff muss daher auf gesetzlicher Grundlage und

<sup>66</sup> BuA 75/2020, 29.

<sup>67</sup> Vgl auch BuA 75/2020, 84.

<sup>68</sup> Vgl auch *Marxer & Partner*, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht (2021), Rz 21.119.

<sup>69</sup> Eine ähnliche Erklärung verlangt Malta bei der Einsicht in die Daten von Trusts und trustähnlichen Rechtsträgern, die eine direkte oder indirekte Kontrolle über eine Tochtergesellschaft in einem Drittstaat haben; vgl *Panico*, Trust & Trustees, Vol 26 No 6, 2020, 493 (499).

<sup>70</sup> Zurückgegriffen wird auf Art 3 Abs 2 SPV (vgl BuA 75/2020, 85). Kontrolle bedeutet daher insb die Möglichkeit, über das Vermögen des Rechtsträgers zu verfügen, die Statuten und Beistatuten oder Begünstigte ändern zu können oder die Ausübung dieser Tätigkeiten steuern zu können (vgl auch FMA-Mitteilung 2015/7 idF vom 17.05.2018).

<sup>71</sup> Vgl BuA 75/2020, 86; VwbP-Wegleitung, Seite 10.

<sup>72</sup> Erw 35 des Vorschlags für eine Richtlinie zur Änderung der RL (EU) 2015/849 (COM(2016) 450 final).

<sup>73</sup> StGH 2015/026 LES 2016, 96; StGH 2013/036 Erw 3.1 GE 2013, 436; StGH 2011/011 Erw 2.1 GE 2013, 66; zur Vorratsdatenspeicherung im Kampf gegen den Terrorismus: Hoch, Die Regelung des staatlichen Zugriffs auf Fernmeldedaten im Kommunikationsgesetz aus grundrechtlicher Sicht, LJZ 2009, 99 (101 f); vgl auch Kirchhof, ZPR 2017, 127.



im öffentlichen Interesse erfolgen und muss geeignet, erforderlich und verhältnismässig sein, um dieses öffentliche Interesse zu erfüllen.<sup>74</sup> Diese Kriterien können mE im Rahmen einer verfassungsmässigen Auslegung auch zur näheren Konkretisierung von unbestimmten gesetzlichen Eingriffsschranken herangezogen werden. Die Offenlegung gegenüber einem Dritten ist erlaubt, wenn dieser ein «berechtigtes Interesse» glaubhaft machen kann. Der Begriff des «berechtigten Interesses» ist verfassungskonform so auszulegen, dass er die Eingriffe auf ein geeignetes, erforderliches und verhältnismässiges Mass reduziert und dadurch eine wirksame Eingriffsschranke bildet.

Das Ziel des Art 17 Abs 4 und 5 VwbpPG (gesetzliche Grundlage) ist durch die Schaffung einer Einsicht durch Dritte die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu fördern (öffentliches Interesse). Es ist daher zu prüfen, welche Eingriffe zur Erreichung dieses öffentlichen Interesses erforderlich, geeignet und verhältnismässig sind.

Zuerst ist ein berechtigtes Interesse nur gegeben, wenn die Einsicht in das Verzeichnis zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung «erforderlich» ist. Es muss ein konkretes Bedürfnis an der Einsicht in die Daten gerade des betroffenen Rechtsträgers geben, also ein Verdacht oder ein konkretes Kontrollbedürfnis bestehen. Eine massenweise Abfrage, in der Hoffnung irgendetwas zu finden (sog «fishing expeditions»<sup>75</sup>) oder gar Abfragen aus blossem Müsiggang und Neugier<sup>76</sup>, können kein begründetes Interesse begründen.

Das Erfordernis der Geeignetheit schränkt weiters den Kreis der einsichtsbegehrenden Personen, die ein berechtigtes Interesse haben können, auf diejenigen Personen ein, welche die gewonnenen Informationen tatsächlich im Kampf gegen die Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung überhaupt nützen können («wer»). Die Tatsache, dass jedermann Daten sammeln und verdächtige Sachverhalte den Strafverfolgungsbehörden anzeigen kann, kann jedenfalls keine Rechtfertigung für eine Einsicht sein. Zu denken wäre daher an Personen, die mit dem Rechtsträger in rechtsgeschäftlichen Kontakt stehen oder sonst sorgfaltspflichtig sind. Da Art 16 VwbpPG nur inländischen Sorgfaltspflichtigen Einsicht in das Verzeichnis gewährt, wäre es denkbar, ausländische Sorgfaltspflichtige oder sonstige Vertragspartner zur Überprüfung der wirtschaftlich Berechtigten des Rechtsträgers die Einsicht nach Art 17 VwbpPG zu gewähren. Ein anderer Fall könnte sein, dass der Antragsteller mit dem Rechtsträger in irgendeinem Kontakt steht und ihn nach seinem (ggf ausländischen) Berufs- oder Standesrecht eine Prüf- oder Anzeigepflicht im Falle des Verdachts auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung trifft. Ein berechtigtes Interesse werden auch Opfer von Straftaten haben, die sich bspw als Privatbeteiligte einem Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen einen wirtschaftlich Berechtigten angeschlossen haben und diese Informatio-

nen zur Unterstützung der Staatsanwaltschaft einholen oder in Form eines «private enforcement» ihr Vermögen zivilrechtlich zurückzuerlangen versuchen.

Nicht geeignet zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist mE die Einsicht durch sog. Asset Tracer, die im Auftrag von Gläubigern Vermögenswerte von Schuldern ausfindig machen sollen. Solange es keine Anhaltspunkte einer betrügerischen Krida oder ähnlicher Straftaten gibt, liegt in der blossen Eintreibung von Schulden kein berechtigtes Interesse iSd Art 17 Abs 5 VwbpPG.

Als letztes Korrektiv liegt ein berechtigtes Interesse nur vor, wenn der Eingriff verhältnismässig ist. Dieses letzte Korrektiv wird im Einzelfall eine Kosten-Nutzen-Abwägung erfordern, sodass die Vwbp-Kommission prüfen muss, ob der Eingriff in die informationelle Selbstbestimmtheit durch die Intentionen und Motive des Antragstellers gerechtfertigt ist.

#### IV. Kontrollierende Beteiligung an einer Tochter in einem Drittstaat

Eine Einsicht in Daten von Rechtsträgern nach Anhang 2 ist auch dann möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass der Rechtsträger direkt oder indirekt 25% oder mehr an einer Gesellschaft oder juristischen Person mit Sitz in einem Drittstaat hält (Art 17 Abs 5 lit d iVm Abs 7 VwbpPG). Die genaue Ratio hinter dieser durch die 5. GW-RL vorgegebene Regelung ist nicht ersichtlich.<sup>77</sup> Als Drittstaat gilt jeder Staat, der nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums ist (Art 2 Abs 1 lit e VwbpPG),<sup>78</sup> also auch die Schweiz.<sup>79</sup> Durch die engen Verflechtungen mit der Schweiz wird es zu der interessanten Situation kommen, dass der alleinige Umstand, dass eine schweizerische Tochtergesellschaft besteht, zu einer weiteren Einsichtsmöglichkeit führt, als wenn das Vermögen über einen EWR-Mitgliedstaat strukturiert ist.

Wenn eine solche Beteiligung nachgewiesen werden kann, ist ein berechtigtes Interesse nicht mehr notwendig.<sup>80</sup> Allerdings wird die Bestimmung insofern einzuschränken sein, als auch in solchen Fällen die Einsicht nur zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erlaubt ist (vgl Art 17 Abs 2 lit c VwbpPG).

#### V. Straftatbestand

Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer a) sich unter Vorgabe falscher Tatsachen Auskünfte des Amtes für Justiz oder der Vwbp-Kommission erschleicht; oder b) Auskünfte entgegen dem im Antrag nach Art 15 Abs 2 lit c, Art 16 Abs 2 lit c sowie Art 17 Abs 2 lit c und Abs 5 lit c VwbpPG angegebenen Zweck verwendet (Art 31 Abs 1 VwbpPG). Damit ist eine Verwendung der Daten aus dem Vwbp zu jedem anderen Zweck als zur Bekämpfung oder Verhin-

<sup>74</sup> Vgl jüngst StGH 2020/014 Erw 2.1 (mwN) GE 2021, 59.

<sup>75</sup> Vgl *Marxer & Partner*, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht (2021), Rz 21.117 ff.

<sup>76</sup> Vgl Rassi in *Fasching/Konecny*<sup>3</sup> II/3 § 219 ZPO Rz 5.

<sup>77</sup> Panico, *Trust & Trustees*, Vol 26 No 6, 2020, 493 (499).

<sup>78</sup> Die Definition deckt sich mit Art 2 Abs 2 lit i SPG; vgl BuA 75/2020, 45.

<sup>79</sup> FMA-Wegleitung 2018/7 idF vom 25.08.2021 zu Art 2 Abs 1 lit i SPG.

<sup>80</sup> BuA 75/2020, 88.

derung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung strafbewehrt.

Fraglich ist, ob dieser Straftatbestand eine wirksame Abschreckung sein kann, wenn man davon ausgeht, dass die meisten Anfragen aus dem Ausland kommen werden. Zwar wird die Erschleichung von Auskünften durch falsche Auskünfte iSd § 67 StGB im Inland begangen werden, eine Verurteilung ist bei ausländischen Antragstellern aber wohl nur in den seltensten Fällen zu erwarten. Dafür müsste die zweckfremde Verwendung der Daten auch im ausländischen Staat strafbar sein und entweder von einem liechtensteinischen Staatsbürger begangen werden oder der Täter müsste im Inland betreten werden (vgl. § 65 Abs 1 StGB). In allen Drittstaaten ist nicht damit zu rechnen, dass die zweckfremde Verwendung der Daten aus dem VwbP unter Strafe steht, sodass die Täter idR straffrei gehen werden.

Vorsicht ist für (rechts-)beratende Berufe geboten: Wenn Klienten einen Rechtsanwalt oder anderen Berater mit der Einsicht in das VwbP beauftragen und dieser die unlauteren Absichten des Klienten kennt, könnte eine Beitragstäterschaft nach § 12 StGB iVm Art 31 Abs 1 VwbPG in Frage kommen. Es genügt, dass der Rechtsanwalt es ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet, dass der Dritte die erlangten Informationen nicht zum angegebenen Zweck, dh zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, verwenden wird. Dabei ist es unerheblich, ob die missbräuchliche Verwendung im Ausland strafbar ist oder nicht, denn eine Inlandstat begeht auch, wer im Inland zu einer im Ausland verübten Straftat beiträgt, auch wenn die im Ausland begangene Tat des unmittelbaren Täters nach dem Recht des betreffenden Staates gar nicht strafbar ist.<sup>81</sup> Es wird daher empfohlen, die Intentionen des Klienten sauber zu dokumentieren und ihn darauf hinzuweisen, dass eine Weitergabe der Daten verboten ist. Hält der Klient an seinem Vorhaben fest, muss das Mandat zum Selbstschutz abgelehnt werden.

## VI. Eigene Meinung

Der internationale Trend zu mehr Transparenz ist ein Faktum, dem sich gerade Liechtenstein als kleines Land nicht verschliessen kann. Aus dem BuA ist gut ersichtlich, dass man schlechten Ergebnissen bei der MONEYVAL Prüfung vorbeugen wollte.<sup>82</sup> Leider ist es im internationalen Kontext üblich geworden, dass durch «naming and shaming» und verschiedenen Grey- und Blacklists enormer politischer Druck auf die demokratische Souveränität anderer Länder ausgeübt wird. Gleichzeitig muss anerkannt werden, dass dieser politische Druck bisher auch ein wichtiger Motor für notwendige und im Ergebnis richtige Reformen in Liechtenstein war.

Der Gesetzgeber hat sich bei der Umsetzung der 5. GW-RL sichtbar Mühe gegeben, die teils gegenläufigen Interessen in Liechtenstein unter einen seriösen Hut zu bringen. Insgesamt wurden – ganz anders als in Österreich – der öffentlichen Einsicht in das VwbP vertretbare und sachliche Schranken gesetzt. Gleichzeitig bewegt

sich die Umsetzung in den international vorgegebenen Bahnen, sodass mE der Prüfung durch MONEYVAL in diesem Punkt beruhigt entgegengesehen werden kann.

Es wird nun an der Praxis liegen, den Willen des Gesetzgebers umzusetzen, insbesondere dass die öffentliche Beteiligung im Rahmen der Einsicht in das VwbP auf das absolut notwendige Mindestmass beschränkt bleibt.

## 6. Art 18 VwbPG: Beschränkung der Einsicht

### I. Allgemeines zur Einschränkung

Neben dem rechtlichen Interesse bei Abfragen zu Rechtsträgern nach Anhang 2 und der Zweckgebundenheit der Abfragen bei alleinstehenden Rechtsträgern nach Anhang 1 sieht das Gesetz noch die Möglichkeit vor, in individuellen Fällen eine Beschränkung der Einsicht zu beantragen (Art 18 VwbPG).

Das Amt für Justiz kann die Offenlegung von Daten gegenüber inländischen Sorgfaltspflichtigen und Dritten nach Art 16 und 17 auf Antrag eines Rechtsträgers vollständig oder teilweise einschränken, wenn dieser nachweist, dass der Offenlegung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegende schutzwürdige Interessen der wirtschaftlich berechtigten Person entgegenstehen (Art 18 Abs 1 VwbPG). Die Einschränkung der Offenlegung von Daten wird maximal für eine Dauer von fünf Jahren gewährt, oder bis die betroffene Person volljährig wird. Eine Verlängerung ist möglich (Art 18 Abs 3 VwbPG).

Ein Antrag auf Beschränkung der Einsicht ist immer davon abhängig, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der wirtschaftlich berechtigten Person vorliegen. Das soll nach Art 18 Abs 2 VwbPG der Fall sein, wenn die wirtschaftlich berechnete Person a) durch die Offenlegung von Daten einem unverhältnismässigen Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgeld-erpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, oder b) minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist (Art 18 Abs 2 VwbPG).

### II. Überwiegend schutzwürdige Interessen der wirtschaftlich berechtigten Person

Der Gesetzeswortlaut enthält dieselben Elemente wie der österreichische § 10a Abs 2 WiEReG. Gefordert ist ein «überwiegendes schutzwürdiges Interesse» nicht dem «unverhältnismässigen Risiko» ausgesetzt zu sein, Opfer einer Straftat zu werden. Anders als in Österreich hat der liechtensteinische Gesetzgeber den Richtlinien text nicht in inländische Straftatbestände nach dem StGB «übersetzt». Das VwbPG spricht sohin wie die Richtlinie von «Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung», ohne dass in den Materialien näher erklärt wird, was genau darunter zu verstehen ist. Das StGB kennt keinen Straftatbestand der Schikane, Gewalt oder Einschüchterung.

Grundsätzlich kann auch der Straftatenkatalog des § 10a WiEReG als nicht abschliessende Orientierungshilfe herangezogen werden. Damit sind neben Betrug, Entführung, Erpressung und Schutzgelderpressung jedenfalls auch die unbestimmten Begriffe «Gewalt» und «Einschüchterung» grösstenteils mitumfasst, weil § 10a WiEReG auch die strafbaren Handlungen gegen Leib und

<sup>81</sup> RIS-Justiz RS0130929.

<sup>82</sup> BuA 75/2020, 22.

Leben nach § 75, 76 und §§ 83 – 87 StGB sowie die erpresserische Entführung (§ 102 StGB) und die Erpressung nach §§ 144, 145 StGB mitumfasst. Offen bleibt, was unter «Schikane» zu verstehen ist.

Es kann – anders als in Österreich – nicht davon ausgegangen werden, dass die Aufzählung taxativ ist, weil sich der liechtensteinische Gesetzgeber gerade nicht auf eine Aufzählung einzelner Straftatbestände eingelassen hat. Wenn die Richtlinie von «Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung» spricht, meint sie alle Straftaten, die ein Dritter direkt gegen die Person des wirtschaftlich Berechtigten begeht und die ihre Motivation im weitesten Sinne im Vermögen des Opfers haben. Mit «Betrug» ist also nicht nur der Betrug im Sinne der §§ 146 ff StGB, sondern etwa auch Untreue, Veruntreuung, Diebstahl, betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch etc gemeint. Unter dem Begriff «Schikane» wird man daher auch die üble Nachrede (§ 111 StGB), Verleumdung (§ 112 StGB), den Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB) und die falsche Verdächtigung (§ 297 StGB) verstehen müssen. Denkbar wäre beispielsweise die Veröffentlichung von Daten über Stiftungen, Stifter und Begünstigte, womit gegenüber Betroffenen in der Öffentlichkeit der Vorwurf der Steuerhinterziehung erhoben wird, obwohl der Rechtsträger völlig steuerkonform ist.

Weiters lässt der liechtensteinische Gesetzgeber offen, wann ein Risiko, Opfer einer der oben genannten Straftaten zu sein, «unverhältnismässig» sein soll. Die liechtensteinische Lösung ist mangels Legaldefinition in dieser Frage flexibler als § 10a WiEReG. Ich bin jedenfalls der Meinung, dass von einem Antragsteller, der in der Vergangenheit bereits Opfer eines Vermögensdelikts geworden ist, vernünftigerweise nicht verlangt werden kann, dass er die Erhöhung der abstrakten Gefahr bzw des Risikos, erneut Opfer einer solchen Straftat zu werden, hinnehmen muss. Der Nachweis, dass das erhöhte Risiko gegenüber anderen wirtschaftlich Berechtigten unverhältnismässig ist, kann daher auch in Liechtenstein gelingen, wenn bereits eine Straftat gegen den Antragsteller verübt worden ist. Wie auch der VwGH zu § 10a Abs 2 WiEReG erkannt hat, ist der Antragsteller dabei nicht auf Straftaten aus dem Straftatenkatalog beschränkt.<sup>83</sup> Es ist aber jedenfalls zu fordern, dass die Tat mit dem Vermögen des Opfers im weitesten Sinne zusammenhängt. Eine fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB) kann bspw nicht genügen, eine Freiheitsentziehung (§ 99 StGB) selbst ohne vermögensrechtliche Komponente unter Umständen sehr wohl.

Personen, die noch nicht Opfer einer Straftat geworden sind, müssen nachweisen, dass das sie treffende Risiko gegenüber anderen im Verzeichnis aufscheinender Personen unverhältnismässig höher ist. Das kann sich aus einer allgemeinen schlechten Sicherheitslage am Wohnort der wirtschaftlich berechtigten Person oder unter Umständen auch allein aus dem Umfang des Vermögens ergeben.<sup>84</sup> Faktoren können das Alter der betroffenen

Person<sup>85</sup> oder andere bereits öffentlich bekannte Informationen<sup>86</sup> sein, wenn bspw der Wohnort einer Familie allgemein bekannt ist. Entscheidend wird sein, dass der Antragsteller bescheinigt, warum die zusätzliche Öffentlichkeit der Daten aus dem VwBP zu einer Erhöhung des Risikos führt, bspw weil durch die nun zugänglichen Informationen Informationslücken geschlossen werden könnten oder durch die Vernetzung dieser Daten mit allgemein bekannten Informationen konkrete Rückschlüsse ermöglicht werden, die die Eintrittswahrscheinlichkeit einer einschlägigen Straftat erhöhen. Es genügt eine abstrakte Gefahr, ohne dass ein sofortiger Handlungsbedarf notwendig ist.<sup>87</sup> Zur Bescheinigung der Gefahr ist es also nicht konstitutiv notwendig, dass der Antragsteller auch noch andere Massnahmen beantragt oder ergreift (bspw besonderen Schutz in Anspruch nimmt).

Grundsätzlich sollte ein grosszügiger Ansatz gewählt werden, weil eine Abwägung zwischen dem Schutz individueller personenbezogener Daten und einem abstrakten öffentlichen Einsichtsinteresse bei Vorliegen risikoerhöhender Umstände regelmässig zugunsten der wirtschaftlich Berechtigten ausschlagen wird.<sup>88</sup> Dass die Richtlinie von «aussergewöhnlichen Umständen» spricht (Art 31 Abs 7a idFd 5. GW-RL), steht dem mE nicht entgegen, betont sie doch gleichzeitig auch den Schutz des Rechts auf Privatsphäre.<sup>89</sup>

Nicht kontrollierende Gründer und Protektoren haben kein überwiegend schutzwürdiges Interesse an der Einschränkung der Einsicht durch Dritte, sofern sie aufgrund einer Erklärung des Rechtsträgers gar nicht als wirtschaftlich berechtigte Personen geführt werden. Dies folgt aus der Tatsache, dass sie im Auszug ohnehin nicht aufscheinen (vgl Art 17 Abs 4 VwBPG).<sup>90</sup>

### III. Minderjährig oder Geschäftsunfähig

Minderjährige und geschäftsunfähige wirtschaftlich berechtigte Personen haben immer ein überwiegend schutzwürdiges Interesse an der Einschränkung der Einsicht. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll sich die Minderjährigkeit nach liechtensteinischem Recht richten, sodass die Einschränkung der Einsicht immer mit dem 18. Geburtstag wegfallen würde.<sup>91</sup> Das widerspricht Art 12 Abs 1 IPRG, wonach sich die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer natürlichen Person nach deren Personalstatut richtet. Es wird davon ausgegangen, dass Minderjährige ihre eigenen Angelegenheiten nicht selbstbestimmt regeln können und die wirtschaftliche Berechtigung nicht aus eigener Verantwortung erlangen<sup>92</sup>, während Volljährige entsprechende Vorkehrungen gegen das

<sup>83</sup> Korte in *Frey/Pelz*, BeckOK GwG, § 23 Rz 31.

<sup>84</sup> Anders als in Österreich und Deutschland schliesst Art 18 VwBPG ein berechtigtes Interesse nicht aus, wenn die hinterlegten Daten bereits aus anderen Registern ersichtlich sind (vgl § 10a Abs 2 UAbs 2 letzter Satz WiEReG und § 23 Abs 2 Satz 3 dGwG).

<sup>85</sup> Lorenz, DStR 2020, 2258 (2260) mwN; von *Schweinitz/Pinkernell* in *Zentes/Glaab*, dGWG2 (2020) § 23 Rz 50.

<sup>86</sup> Ähnlich Lorenz, DStR 2020, 2258 (2262) und *Figura* in *Herzog*, Geldwäschegesetz4 (2020) § 23 GwG Rz 8.

<sup>87</sup> 5. GW-RL, Erw 28.

<sup>88</sup> BuA 75/2020, 93.

<sup>89</sup> BuA 132/2020, 17.

<sup>90</sup> Lorenz, DStR 2020, 2258 (2260).

<sup>83</sup> Vgl VwGH Ro 2020/13/0010, Erw 39.

<sup>84</sup> Korte in *Frey/Pelz*, BeckOK GwG, § 23 Rz 31; krit Lorenz, DStR 2020, 2258 (2261).

erhöhte Risiko treffen könnten. Wenn dafür aber Handlungen gegenüber dem liechtensteinischen Rechtsträger notwendig sind, bedarf es gerade der Handlungsfähigkeit nach Art 12 Abs 1 IPRG. Tatsächlich erfordert der Schutzzweck des Art 18 VwbPG also, dass auf das Personalstatut abgestellt wird.<sup>93</sup>

#### **IV. Prüfung der Einschränkung der Einsicht**

Bei der Einschränkung der Einsicht eignet sich mE der in der deutschen Lit (siehe oben, 4.) vorgeschlagene zweistufige Prüfungsaufbau.

1. In einem ersten Schritt muss der Antragsteller bescheinigen, dass durch die aus dem VwbP ersichtlichen Informationen sein Risiko, Opfer einer einschlägigen Straftat zu werden, steigen würde bzw gestiegen ist. Dafür ist es notwendig, dass der Antragsteller einen glaubhaften Zusammenhang zwischen der Öffentlichkeit und dem Risiko behauptet und bescheinigt. Die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Straftat gegen den wirtschaftlich Berechtigten muss bloss abstrakt erhöht sein. Es bedarf keiner konkreten Gefahr.<sup>94</sup>
2. In einem zweiten Schritt ist zu behaupten und zu bescheinigen, dass die abstrakte Erhöhung des Risikos unverhältnismässig ist. Wurde der Antragsteller bereits in der Vergangenheit Opfer einer Straftat, die irgendwie mit seinem Vermögen in Verbindung stand, wird man die Unverhältnismässigkeit per se annehmen können. In den übrigen Fällen ist eine Abwägung vorzunehmen, ob die Erhöhung des Risikos unverhältnismässig ist oder nicht.

Das Verfahren über einen Antrag auf Einschränkung der Einsicht nach Art 18 VwbPG richtet sich mangels anderer Verfahrensvorschriften nach dem LVG und findet vor dem Amt für Justiz, nicht vor der VwbP-Kommission statt. Die Einschränkung der öffentlichen Einsicht in das VwbP ist antragsgebunden und der Antragsteller muss die anspruchsbegründenden Tatsachen behaupten und bescheinigen. Antragslegitimiert ist nach dem Wortlaut der Rechtsträger, nicht jedoch der wirtschaftlich Berechtigte. Nach § 10a Abs 1 WiEReG kommt dieses Antragsrecht hingegen primär dem wirtschaftlich Berechtigten zu. Nach dem im Verwaltungsrecht vorherrschenden materiellen Parteibegriff muss mE auch einem wirtschaftlich Berechtigten ein entsprechendes Rechtsschutzinteresse zuerkannt werden, weil die Beschränkung der Einsicht gerade zum Schutz seiner personenbezogenen Daten eingerichtet wurde. Dies wird vor allem dann notwendig sein, wenn der Rechtsträger untätig bleibt oder von der aussergewöhnlichen Gefahr bzw Gefährdung des wirtschaftlich Berechtigten keine Kenntnis hat.

Entscheide der VwbP-Kommission<sup>95</sup> können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten angefochten werden (Art 30 Abs 1 VwbPG).

#### **7. Schluss**

Die immer mehr zunehmende Transparenz, die gerade durch den europäischen Gesetzgeber stark forciert worden ist und nunmehr hoffentlich ihren Abschluss gefunden hat, ist ein Faktum, dem sich Liechtenstein nicht entziehen kann. Die neuen Art 17 und 18 VwbPG bieten mE ein gut austariertes Instrumentarium, das einerseits Einsicht ermöglicht und andererseits gerade in privaten Vermögensangelegenheiten die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen weitmöglichst schützt. Dabei wird es jedoch entscheidend auf die Umsetzung durch die liechtensteinischen Behörden und Gerichte ankommen. Da die anderen deutschsprachigen EWR-Länder Deutschland und Österreich ihren Umsetzungsspielraum bewusst anders genützt haben als Liechtenstein, ist man in Liechtenstein gut beraten, bei der Auslegung und Anwendung der Art 17 und 18 VwbPG nicht unbesehen auf die Rsp und Lit aus diesen Ländern zurückzugreifen. Vielmehr müssen liechtensteinische Rechtsanwender die Besonderheiten der liechtensteinischen Bestimmungen beachten. Insgesamt ist es meine Hoffnung, dass die liechtensteinischen Behörden anders als im europäischen Ausland beim Schutz privater Daten eine dem Schutzgedanken des Art 18 VwbPG gerecht werdende, grosszügige Haltung einnehmen werden.

<sup>93</sup> Der in den Gesetzesmaterialien geäusserte Wille des Gesetzgebers kann niemals geltendes Recht ändern.

<sup>94</sup> So auch Korte in Frey/Pelz, BeckOK GwG, § 23 Rz 33 mwN; Lorenz, DSrR 2020, 2258 (2260). in Deutschland str.

<sup>95</sup> Zur Zusammensetzung siehe <https://www.staatskalender.li/vwbp-kommission>.